

Richtlinienprogramm zur „Förderung sozialraumorientierter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“ vom 20. Mai 1998, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung des Sozialministeriums vom 6. November 2002 (Amtsbl. M-V 2002, Nr. 51, S. 1464)

Das Richtlinienprogramm zur „Förderung sozialraumorientierter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“ wird wie folgt geändert; Die Richtlinie 4 (Richtlinie zur Förderung des Aufbaues eines selbstverantworteten Lebens im eigenen Wohnraum, neue Einrichtungen von Pflegestellen und Unterstützung bei der Entwicklung individueller Betreuungskonzepte) wird rückwirkend zum 01. Januar 2000 außer Kraft gesetzt.

Die Richtlinie 5 d) (Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen bei Jugendlichen mit besonderen Problemen – sozialpädagogisch betreute gemeinnützige Arbeitsleistungen) wird in der folgenden Fassung neu veröffentlicht:

5 d) Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen bei Jugendlichen mit besonderen Problemen – Sozialpädagogisch betreute gemeinnützige Arbeitsleistungen – (im Folgenden AL genannt)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Junge Menschen, deren Handlungskompetenz unzureichend entwickelt ist, reagieren in für sie scheinbar oder tatsächlich schwierigen Situationen oft unangemessen. Gerade solche Jugendliche/Heranwachsende sind häufig von Straffälligkeit bedroht oder werden straffällig.
- 1.2. Eine geeignete Maßnahme, die angestrebte Legalbewährung straffällig gewordener junger Menschen positiv zu beeinflussen, ist die Verrichtung sozialpädagogisch betreuter gemeinnütziger Arbeitsleistungen.
- 1.3. Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie gemäß § 44 Abs. 1 LHO und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften sowie auf der Grundlage der §§ 52 und 82 SGB VIII i. V. m. § 10 JGG Zuwendungen für die Durchführung von gemeinnützigen Arbeitsleistungen, die sozialpädagogisch begleitet werden.
- 1.4. Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind:

- a) Leistungen bei der Betreuung von Jugendlichen und Heranwachsenden in Form von Fachleistungsstunden

- b) Ausgaben für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung der Klienten
- c) Einrichtungen von Reparaturwerkstätten, in denen gemeinnützige Arbeit verrichtet werden kann, die zudem Modellcharakter haben.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Jugendhilfe, die gemäß § 47 SGB VIII die Voraussetzungen für die Begleitung der Maßnahme erfüllen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Die Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben und die Maßnahme muss in Mecklenburg-Vorpommern stattfinden.
- 4.2. Die Jugendlichen/Heranwachsenden dürfen zum Zeitpunkt ihrer Eingliederung in die Maßnahme das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.3. Die Maßnahme muss solche Arbeiten beinhalten, die folgenden Maßstäben und Voraussetzungen entsprechen:
 - Sie müssen sinnvoll und für den Jugendlichen nachvollziehbar sein und dürfen ihn nicht überfordern.
 - Sie müssen erzieherisch vertretbar sein und keine Vergeltung und Repression darstellen.
 - Sie sollen den Jugendlichen positiv verstärken, um einen konstruktiven Lerneffekt zu erreichen.
 - Sie dürfen die vom Jugendlichen als Sanktionsfolge für eine Straftat erlebte soziale Situation nicht durch diskriminierende Inhalte und Formen verstärken.
- 4.4. Die Maßnahme ist sozialpädagogisch zu begleiten; Arbeitsleistungen ohne eine solche durchgehende (ständig) Begleitung/Betreuung sind keine Leistung der Jugendhilfe und insofern nicht förderfähig.
- 4.5. Versicherungsrechtliche Fragen (Haftpflicht- und Unfallversicherung) im Zusammenhang mit der Durchführung von AL müssen verbindlich (vor Beginn der Maßnahme und schon bei der Beantragung) geklärt sein.

- 4.6. Die Förderung setzt eine Weisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 JGG voraus.
- 4.7. Mit der Durchführung der Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Im Einzelfall ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn möglich, die Entscheidung darüber trifft die Bewilligungsbehörde nach vorheriger formeller Antragstellung durch den Träger im schriftlichen Verfahren.
- 4.8. Die Fachaufsicht über die Durchführung der Maßnahme obliegt nach den Grundsätzen der §§ 69 Abs. 1 und 79 SGB VIII dem für den Einzelfall zuständigen Jugendamt.
- 4.9. Mit der Durchführung sind i. S. d. § 72 SGB VIII ausschließlich Fachkräfte zu beauftragen, die sich nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben, wie z. B. Sozialpädagogen und Sozialarbeiter.
- 4.10. Die Träger haben gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII ausschließlich eine angemessene Eigenbeteiligung zu erbringen. Die Beteiligung Dritter an den Ausgaben des Zuwendungsempfängers kann als zu erbringender Anteil des Maßnahmeträgers gewertet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2. Zuwendungsfähig sind:
- Ausgaben für Leistungen (sozialpädagogische Einflussnahme) im Rahmen der Durchführung von AL in Form von Zuschüssen für die Finanzierung von Fachleistungsstunden. Für die sozialpädagogische Begleitung wird pro 20 angeordneter Arbeitsstunden eine Bezuschussung als Festbetrag in Höhe von 100,00 € je Teilnehmer ausgereicht. Eine Bezuschussung von 200,00 € ist somit erst ab 40 angeordneten Arbeitsstunden und eine Bezuschussung von 300,00 € ab 60 angeordneten Arbeitsstunden etc. möglich. Die Förderung ist auf max. 80 angeordnete Arbeitsstunden beschränkt.
 - Ausgaben für den Abschluss einer Haftpflichtsammelversicherung in Höhe der tatsächlichen Auslagen, max. jedoch bis zu 50,00 €/Jahr. Diese Ausgaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, als mit der Versicherung die Haftungsrisiken des betrof-

fenen Jugendlichen oder Heranwachsenden abgedeckt werden.

- Sachausgaben für den laufenden Betrieb von Werkstätten, die entsprechend dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung insbesondere der Ziffern 2 c und 4.3 die Gewähr bieten, dass Arbeitsleistungen intensiv pädagogisch betreut werden, können bis zu einem Höchstbetrag von max. 2.500,00 € pro Jahr gewährt werden. Sachausgaben, die i. S. dieser Richtlinie als zuwendungsfähig anerkannt werden können, sind Ausgaben für die Anschaffung von Werkzeugen, Grundausstattung an notwendigen Maschinen und Verbrauchsmaterial sowie Ausgaben für Miete und Energie. Fördervoraussetzung ist dabei, dass der Zuwendungsempfänger auch selbst Träger der Werkstatt ist.
- 5.3 Die aus Mitteln der Zuwendung angeschafften Gegenstände mit einem Anschaffungswert von über 400,00 € sind gesondert zu inventarisieren. Sie unterliegen zudem einem Zweckbindungszeitraum von drei Jahren.
- 5.4. Ein Anspruch auf weitere Förderung eines Zuwendungsempfängers in den Folgejahren besteht nicht.

6. Verfahren

- 6.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für die beabsichtigte Maßnahme sind unter Verwendung des Vordrucks gemäß der Anlage mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Beschreibung und Erläuterung des Projektvorhabens
- Ausgaben- und Finanzierungsplan (siehe Anlage)
- Votierung des zuständigen Jugendamtes (hinsichtlich der Geeignetheit und Fachlichkeit des Trägers)
- Nachweis des Versicherungsschutzes
- Jeweils mindestens drei Angebote über die anzuschaffenden Gegenstände (bei Einrichtungen einer Werkstatt)
- Bei freien Trägern, die zum ersten Mal Landesmittel beantragen, eine gültige Satzung oder ggf. ein Statut.

- 6.2. Bewilligungsbehörde ist das Landesjugendamt. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen i. S. des § 32 SGB X versehen werden. Die für die Bewirtschaftung und Abrechnung der Zuwendungen geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO gelten uneingeschränkt. Auf diese Bestimmungen, wie auch die Tatsache, dass es sich um Landesmittel handelt, ist besonders hinzuweisen.
- 6.3. Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides.
- 6.4. Für die Maßnahme ist spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß Vordruck (siehe Anlage) einzureichen.
- 6.5. Dem Landesrechnungshof, dem Sozialministerium, dem Landesjugendamt sowie deren Beauftragte werden Prüfungsrechte sowie Auskunftsbegehren gegenüber dem Zuwendungsempfänger vorbehalten. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 Abs. 1 LHO sowie das SGB X, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen von den VV zugelassen worden sind. Zudem gilt das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz VwVfG M-V).

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die übrigen Richtlinien des genannten Richtlinienprogramms bleiben von dieser Änderung unberührt.

Die im Richtlinien-text genannten Anlagen sind im Landesjugendamt Neubrandenburg erhältlich. Sie werden im Rahmen des Antragsverfahrens ausgehändigt.